



Merkblatt zur Stellung einer Kaution

Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis am 31. Dezember 2019

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss eine Kaution gestellt werden?

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle (nachstehend ZPK), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 18a Ziff. 18a.3 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (nachstehend GAV).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet einerseits gestützt auf den Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn vom 19. Dezember 2016 (nachstehend BRB) Art. 18a des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautionen wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Liestal beauftragt.

4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. Februar 2017 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, welche im räumlichen Geltungsbereich des GAV gem. Art. 2 BRB (d.h. in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) Arbeiten im Baunebengewerbe (d.h. im Gipser-, Schreiner-, Maler- und Metallgewerbe sowie im Elektro-Installations-, Dach- und Wandgewerbe, der Gebäudetechnikbranche und dem Isoliergewerbe) verrichten (s. für Details und insbesondere die wechselnde branchenmässige Abdeckung der Kantone Art. 2 Abs. 2 BRB).

In der Schweiz muss eine Kaution nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kaution kann an die Kaution gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kaution obliegt dem Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

5. In welcher Höhe muss die Kaution gestellt werden?

Die Höhe der Kaution ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 2'000 wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
bis CHF 2'000.--	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'001.-- bis CHF 15'000.--	CHF 5'000.--
ab CHF 15'001.-- bis CHF 25'000.--	CHF 10'000.--



Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
ab CHF 25'001.-- bis CHF 40'000.--	CHF 15'000.--
ab CHF 40'001.--	CHF 20'000.--

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc) ist immer die höchste Kaution geschuldet. Von der Leistung einer Kaution kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kaution als die Maximalkaution ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der Garantieurkunde** (s. Ziff. 6 nachfolgend) **unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende Auftragshöhe eingehen**. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkaution erfolgen, welche dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

6. Wie wird eine Kaution gestellt?

Die Kaution kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

a) Stellung einer Barkaution in CHF oder EUR

Eine Barkaution muss auf das CHF- oder EUR-Postcheck-Konto der **Zentralen Paritätischen Kontrollstelle ZPK, Schlosstrasse 3, 4133 Pratteln** einbezahlt werden:

Postkonto CHF: 60-124793-0

IBAN: CH39 0900 0000 6012 4793 0

SWIFT: POFICHBEXXX

Postkonto EUR: 91-98319-6

IBAN: CH44 0900 0000 9109 8319 6

SWIFT: POFICHBEXXX

Die auf das Postcheck-Konto der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle einbezahlte Kaution wird von der ZPK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantieklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantieklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantie-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss der (jeweilige) Einsatzort vorgesehen sein.

7. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Grammetstrasse 16
CH-4410 Liestal

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.

8. Bis wann muss die Kaution gestellt werden?

Gemäss Art.18a Ziff.18a.1.5 GAV muss die Kaution **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.



9. Was geschieht, wenn die Kaution nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kaution stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet. Zusätzlich kann die Missachtung der Kautionspflicht zu einer Verwaltungsanktion und/oder einer Dienstleistungssperre führen.

10. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Baunebengewerbe (gemäss Geltungsbereich des GAV) definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens sechs Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Art. 18a Ziff. 18a.7 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die ZPK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.